

Gubernial-Verlautbarung.

3. 2384. (3) Nr. 3965. P.
Am 1. December d. J. ist die Serie B der Münzscheine zu 10 kr. in die Verlosung gefallen. — Jeder mit dem Buchstaben B bezeichnete Münzschein zu 10 kr. kann vom 1. Jänner 1850 innerhalb von zwei Monaten, gegen 10 kr. in Silber- und Kupferscheidemünze, sowohl bei der hiezu bestimmten Abtheilung der Staatscentralcasse in Wien, als bei allen Einnahmescassen in den Provinzen, auf Verlangen des Besitzers umgewechselt werden, wird aber auch nach Ablauf dieser zwei Monate bei allen öffentlichen Cassen fortan statt Barem angenommen. — Was in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Dec. 1849, **3. 1327. F. M.**, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Landes-Präsidentium Laibach am 25. December 1849.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 2404. (2) E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kund gemacht: Es sey der zwischen dem Herrn Andreas Schreyer und Herrn Joseph Schreyer, zur Führung der Handlung in Spezerei, Material-, Farb- und Eisenwaren am hiesigen Plage, geschlossene Gesellschaftsvertrag ddo. Laibach 20. September 1849, und die dießfällige Firma: „Joseph Schreyer“ am heutigen Tage in den dießgerichtlichen Mercantil-Büchern protocollirt worden.
Laibach am 22. December 1849.

3. 2405. (2) Nr. 12240.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Eder, im eigenen Namen und im Namen seiner minderj. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. October 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Eder, die Tagssagung auf den 14. Jänner 1850, Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 4. October 1849.

3. 2399. (2) Nr. 4955.
K u n d m a c h u n g.
In den Orten Gračac und Zermanien, in der croatischen Militärgränze, werden selbstständige Postämter mit Pferdewechsel errichtet, deren Wirksamkeit mit 15. December d. J. beginnt. — Diese Postämter werden sich nur mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen befassen. — Die Distanz zwischen St. Roch und Gračac ist mit $1\frac{1}{2}$, zwischen Gračac und Zermanien mit $1\frac{1}{2}$ und zwischen Zermanien und Knin mit $1\frac{1}{2}$ Posten festgesetzt worden. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 12. December 1849.

3. 2397. (2) Nr. 5142.
K u n d m a c h u n g.
Bei der Oberpostverwaltung in Prag ist die zweite controll. Officialenstelle mit 900 fl. Gehalt, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle, und für den Fall der gra-duellen Vorrückung der letzten controllirenden Of-

ficialenstelle in Prag mit 800 fl. Gehalt, gegen Erlag der Caution im gleichen Betrage, wird der Concurs bis 10. Jänner 1850 mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber die documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse von beiden Landessprachen im Wege der vorgesehnen Postbehörde bei der Oberpostverwaltung in Prag einzubringen und dabei zu bemerken haben, ob und mit welchem Beamten der genannten Oberpostverwaltung sie etwa, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. — Laibach den 23. December 1849.

3. 2380. (2) Nr. 4788
K u n d m a c h u n g,
betreffend die mit 1. Jänner 1850 eintretende Aenderung der Fahrpost-Portogebühren. — In Folge der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 25. September 1849 haben an die Stelle des 3. Theiles des Porto-Regulativs vom 2. Februar 1842, betreffend die Fahrpost-Gebühren für Fahrpost-Sendungen folgende Bestimmungen mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit zu treten. — Grund-Taxe. §. 1. Für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, des Werthes, des Gewichtes und der Entfernung ist eine Grund-Taxe mit dem unveränderlichen Betrage von 10 Kreuzern zu entrichten. — Werth- und Gewichtporto. §. 2. Die Portogebühr nach Werth und Gewicht der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden vom Werthe und für jedes Pfund vom Gewichte:

bis einschließig	5 Meilen	1 fr.
über 5 bis 10	10	2
10 „ 15	15	3
15 „ 20	20	4
20 „ 25	25	5
25 „ 30	30	6
30 „ 35	35	7
35 „ 40	40	8
40 „ 45	45	9
45 „ 50	50	10
50 „ 60	60	11
60 „ 70	70	12
70 „ 80	80	13
80 „ 90	90	14
90 „ 100	100	15
100 „ 120	120	16
120 „ 140	140	17
140 „ 160	160	18
160 „ 180	180	19
180 „		20

Tariff Der beige-schlossene Tariff läßt die Abstufungen der Portogebühren entnehmen, welche sich für die angeführten Entfernungen nach dem Werthe bis 25 Gulden und nach dem Gewichte bis 25 Pfund ergeben. — Banknoten, Wechsel-, Obligationen-, dann kleine Gold- und Silbersendungen. §. 3. Sendungen von Banknoten, Obligationen, Wechsell, Coupons, Cassé-Anweisungen, Einlösungsscheinen und andern Geld vorstellenden Papieren ohne Beschränkung des Werthes, unterliegen nur der Porto-Entrichtung nach dem Werthe. Bar-sendungen in Gold und Silber haben bis zum Betrage von einschließig 50 Gulden nur die Hälfte des tariffmäßigen Werth- und Gewichtporto's, über 50 Gulden aber den vollen Werth- und Gewichtporto zu bezahlen. — Einhebung des Werth- oder Gewicht-Porto's, oder beider. §. 4. Bei Fahrpost-Sendungen ohne angegebenen Werth oder mit dem angegebenen Werthe von Weniger als 50 Gulden hat die Tarirung lediglich nach dem Gewichte, bei

Sendungen mit einer Werthangabe von 50 Gulden und darüber aber sowohl nach dem Werthe als nach dem Gewichte Statt zu finden. — Schriften ohne Werth bis 6 Loth im Gewichte. §. 5. Schriften ohne angegebenen Werth werden bis zum Gewichte von einschließig 6 Loth bei der Fahrpost zur Beförderung nicht angenommen, sondern zur Briefpost gewiesen. — Schriften mit Werth bis 6 Loth im Gewichte. Schriften mit angegebenem Werthe und bis zum Gewichte von 6 Loth müssen außer dem Grundporto die nach dem Gewichte entfallende Brieftaxe, und nur, wenn die Behandlung nach dem Fahrpost-Tariffe einen höheren Porto angibt, die letztern entrichten. — Schriften über 6 Loth im Gewichte. §. 6. Schriften mit oder ohne angegebenen Werth von mehr als 6 Loth im Gewichte unterliegen nebst dem Grundporto so lange der Briefstare pr. 7 Loth, bis die Taxe nach dem Fahrpost-Tariffe höher entfällt. — Briefe, welchen Geldsendungen beiliegen. §. 7. Wenn einer Geldsendung ein Brief von mehr als 1 Loth im Gewichte beiliegt, so ist für das Uebergewicht der dafür nach dem Brief-Tariffe entfallende Porto zu entrichten. — Portozahlung durch den Aufgeber oder Empfänger. §. 8. Die Fahrpost-Porto-Gebühren werden vom Aufgeber oder Empfänger eingehoben, je nachdem den Parteien zu Folge der Fahrpost-Ordnung freisteht, die Sendungen zu frankiren oder an den Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen. — Reisegepäck. §. 9. In soweit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, in den Vormerk-scheinen ausgedrückte Gewicht, und der angegebene Werth den Betrag von 100 Gulden übersteigt, wird die Portogebühr für das höhere Gewicht und für den höheren Werth gleich wie für sonstige Sendungen eingehoben. — Zurück-sendung von Fahrpost-Stücken. §. 10. Für die Zurücksendung von Fahrpost-Stücken, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tariffmäßigen Portogebühren, mit Hinweglassung allfälliger Bruchtheile eines Kreuzers zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letztere keinem Retour-Porto unterliegen. — Retour-Recepissen und Nachfrage-Schreiben (Quästionen. §. 11. Für ein Retour-Recepisse ist von dem Aufgeber die Portogebühr für einen einfachen Brief zu entrichten. — Nachfrage- (Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe im Retour-Recepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht von Adressaten beruht, worin er den Empfang der re-commandirten Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefporto's ausgesetzt und abgefordert. — Zustellungs- und Aviso-Gebühr. §. 12. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung bis zu dem Gewichte von 3 Pfund in die Wohnung des Empfängers sind in Wien 3 Kreuzer, in andern Postorten 2 Kreuzer, für die Zustellung eines Aviso-Zettels überall 1 Kreuzer zu entrichten. — §. 13. Bei allen zur Aufnahme von Fahrpost-Sendungen ermächtigten Postämtern ist nicht nur der Fahrpost-Tariff, sondern auch der Meilenweiser des Ortes zu Jedermanns Einsicht offen und in allen Hauptstädten gegen Ersatz der Druckkosten auch verkäuflich zu halten, damit Jedermann in der Lage sey, sich das Fahrpost-Porto für aufzugebene oder einlangende Sendungen selbst zu berechnen. — K. k. illyrische Oberpost-Verwaltung. Laibach den 5. December 1849.

F a h r p o s t = T a r i f f.

Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie

Vom Werthbetrage
in Gulden.

Nach dem
G e w i c h t e.

bis 5	über 5 bis 10		über 10 bis 15		über 15 bis 20		über 20 bis 25		über 25 bis 30		über 30 bis 35		über 35 bis 40		über 40 bis 45		über 45 bis 50		über 50 bis 60		über 60 bis 70		über 70 bis 80		über 80 bis 90		über 90 bis 100		über 100 bis 120		über 120 bis 140		über 140 bis 160		über 160 bis 180		über 180					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20			
über 100	bis 200	fl.	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40
„ 200	„ 300	„	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54	—	57	—	1
„ 300	„ 400	„	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 400	„ 500	„	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 500	„ 600	„	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 600	„ 700	„	—	7	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 700	„ 800	„	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 800	„ 900	„	—	9	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 900	„ 1000	„	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1000	„ 1100	„	—	11	—	22	—	33	—	44	—	55	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1100	„ 1200	„	—	12	—	24	—	36	—	48	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1200	„ 1300	„	—	13	—	26	—	39	—	52	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1300	„ 1400	„	—	14	—	28	—	42	—	56	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1400	„ 1500	„	—	15	—	30	—	45	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1500	„ 1600	„	—	16	—	32	—	48	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1600	„ 1700	„	—	17	—	34	—	51	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1700	„ 1800	„	—	18	—	36	—	54	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1800	„ 1900	„	—	19	—	38	—	57	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 1900	„ 2000	„	—	20	—	40	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 2000	„ 2100	„	—	21	—	42	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 2100	„ 2200	„	—	22	—	44	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 2200	„ 2300	„	—	23	—	46	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 2300	„ 2400	„	—	24	—	48	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
„ 2400	„ 2500	„	—	25	—	50	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1

und ist sofort für jedes 100 fl. und für jedes Pfund mehr, der erste Tariffsaß für 100 fl. und für 1 Pfund mehr zu erheben.